



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 22. Mai 2014
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 016 - 6
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 30. Juni 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des schleswig-holsteinischen Landtages
- Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drs. 18/1746 -**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für Ihr Schreiben vom 22. Mai 2014, mit dem Sie mir als Landeswahlleiterin Gelegenheit gegeben haben, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Gerne nehme ich diese Möglichkeit wahr.

Die Fraktion der PIRATEN hat vorgeschlagen, den für Bewerberinnen und Bewerber um ein Landtagsmandat sowie für Abgeordnete während der Ausübung ihres Mandates bisher schon bestehenden Kündigungsschutz zu erweitern. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages soll dahin geändert werden, dass künftig auch Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, die nicht gewählt worden sind, vom Wahltag an gerechnet für einen Zeitraum von sechs Monaten einen Kündigungsschutz genießen. Nach Auffassung der PIRATEN könne die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes dazu führen, dass sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber gar nicht erst aufstellen ließen. Der faktische Druck würde in diesem Fall deren politisches Engagement verhindern.

Von dem Antrag der PIRATEN werden Belange der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, für die ich in meiner Funktion als Landeswahlleiterin verantwortlich bin, nicht unmittelbar berührt. Dennoch möchte ich aus wahlrechtlicher Sicht auf Folgendes hinweisen:

Es entspricht selbstverständlich dem demokratischen Prinzip, eine vielfältige Bewerberauswahl zu gewährleisten. Dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlfreiheit unterliegt nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht.

Danach ist jede – unmittelbare oder mittelbare, von staatlicher oder privater Seite kommende – Behinderung, Erschwerung oder gar Hinderung einer Bewerberin oder eines Bewerbers an einer Wahlkandidatur, etwa durch Bedrohung oder Androhung von Nachteilen irgendwelcher Art im Falle einer Wahlbewerbung untersagt (*Strelen* in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl. 2013, § 1 Rn. 19).

Der in § 2 Abs. 3 des SH AbgG bislang normierte Kündigungsschutz für Bewerberinnen und Bewerber um ein Landtagsmandat sowie für gewählte Abgeordnete trägt zur Sicherung des passiven Wahlrechtes und des Grundsatzes eines freien Wahlbewerbungsrechts in dem vorstehend beschriebenen Sinne bei. Hierzu könnte nach meiner Auffassung die von den PIRATEN vorgeschlagene (befristete) Ausweitung des Kündigungsschutzes auf nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber grundsätzlich eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Dieses würde im Übrigen auch mit der Regelung des Satzes 4 in § 2 Abs. 3 SH AbgG korrespondieren, wonach der Kündigungsschutz bei gewählten Abgeordneten erst ein Jahr nach Beendigung ihres Landtagsmandates ausläuft.

Auch der von den Antragstellern vorgeschlagene Zeitraum von sechs Monaten, für den der Kündigungsschutz bestehen soll, erscheint im Vergleich zu den bereits bestehenden Regelungen anderer Länder (Hessen und Thüringen: drei Monate, Bremen: ein Jahr) aus meiner Sicht als angemessen.

Abschließend darf ich allerdings anmerken, dass mir im Zusammenhang mit der Vorbereitung zurückliegender Landtagswahlen konkrete Probleme von Parteien bei deren Bewerberaufstellung, die auf einen fehlenden Kündigungsschutz im Anschluss an die Wahl für letztlich nicht gewählte Bewerberinnen und Bewerber zurückgeführt werden könnten, nicht bekannt geworden sind.

Für weitergehende mündliche Ausführungen im Rahmen der Ausschussberatungen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler